

BWE LV Thüringen, Heubachsberg 23, 98701 Großbreitenbach

**Frank Hummel**  
Landesverband Thüringen  
T +49 (0) 152 / 54070302  
f.hummel@bwe-regional.deThüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft  
und Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99086 Erfurt

Großbreitenbach, 05.05.2023

Vorab per E-Mail an [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages in Drucksache 7/6811 (Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes – Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf der parlamentarischen Gruppe der FDP (Drucksache 7/6811).

Der deutliche Ausbau aller Erneuerbaren Energien ist eine der wichtigsten Säulen des Klimaschutzes zur Eindämmung der Folgen der Klimaerwärmung, die insbesondere auch unsere Wälder bedroht. Langanhaltende Trockenheit, deutlich stärkere Stürme und Unwetter führen in unseren Wäldern zu massiven Schäden, die inzwischen unübersehbar sind.

Mit dem Windflächenbedarfsgesetz hat der Bund 2022 klare und verbindliche Zielvorgaben für den Ausbau der Windenergie zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 festgelegt. Thüringen muss bis 2027 1,8% der Landesfläche für Windenergie verbindlich ausweisen und bis 2032 insgesamt 2,2%.

Die Herausforderung für die Thüringer Forstwirte ist, die Wälder für den Klimawandel besser zu wappnen. Dazu müssten die kahl gewordenen Waldflächen nach einer gewissen Ruhezeit mit verschiedenen standortgerechten Baumarten wieder aufgeforstet werden, so dass die Wälder der Zukunft widerstandsfähiger gegen klimawandelbedingte Extremwetterereignisse werden. Außerdem sollten forstliche Monokulturen nach und nach in resilientere Bestände – also struktur- und artenreiche Mischwälder, die mit den Veränderungen durch den Klimawandel besser

zurechtkommen – umgebaut werden. Waldbesitzer werden dadurch aktuell vor große Herausforderungen gestellt. Vielerorts fehlen schlicht Geld und Personal, um die teilweise immensen Waldschäden zu beseitigen und gleichzeitig den Waldumbau voranzutreiben.

Unterstützung könnte es hier durch die Windenergienutzung geben: Für den Ausbau der klimafreundlichen Energieerzeugungsform werden seit einigen Jahren vermehrt auch Forstflächen und hier insbesondere die inzwischen entstandenen Kahlfelder in Betracht gezogen.

Ganz entscheidend: Die Windenergie hilft Waldbesitzern und Forstbetrieben, mit neuen Einnahmequellen die großen, vor allem auch finanziellen Herausforderungen durch Trockenheit, Schädlingsbefall, Waldbrände und Sturmschäden zu meistern. Mit ihren sicher kalkulierbaren Pachteinahmen schafft sie einen Ausgleich zu schwankenden Holzpreisen, eröffnet dringend benötigte Investitionsspielräume für eine klimagerechte Umgestaltung des Waldes und ermöglicht eine zügige Wiederaufforstung von geschädigten Flächen durch Ausgleichsmaßnahmen.

Dass sich der Ausbau von Windenergie im Wald rentiert, zeigt unter anderem der Rhein-Hunsrück-Kreis (Rheinland-Pfalz). Dieser wurde als erster Landkreis in Deutschland bilanziell CO<sub>2</sub>-neutral. Zuvor eine der strukturschwächsten Regionen, haben die dortigen Gemeinden mittlerweile die landesweit geringste kommunale Verschuldung. Die Einnahmen allein aus dem Betrieb der Erneuerbare-Energien-Anlagen von rund 50 Millionen Euro jährlich dienen der Erhöhung von Lebensqualität, sozialen Zwecken sowie zur Förderung weiterer Investitionen in Klimaschutz-Maßnahmen wie Biomasse-Vergärungsanlagen, moderne Nahwärmenetze mit Solarthermie oder effiziente Kläranlagen. Und: inmitten von Windparks ist die Geierley-Hängebrücke eine touristische Attraktion.

Hervorragende CO<sub>2</sub>-Bilanz: Ein Hektar Wald speichert nach Angaben der Stiftung Unternehmen Wald pro Jahr über alle Altersklassen der Bäume hinweg 6 Tonnen CO<sub>2</sub>. Auf der gleichen Fläche spart ein Windrad der Sechs-Megawatt-Klasse pro Jahr rund 12.000 Tonnen CO<sub>2</sub> – also gut das 2.000-fache.

Nun zu den vorgeschlagenen Änderungen im Gesetzestext.

Geplant ist folgende Änderung in §2: *In §2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „auch:“ die Worte kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen,“eingefügt.*

Nach § 2 Bundeswaldgesetz gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen ohne Baumbestand als Wald. Daher bedarf es aus unserer Sicht dieser Konkretisierung nicht. Kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen sind auch keine Flächenkulissen, die sich eignen, gesondert im Gesetz erfasst zu werden. Die vorgesehene Ausweitung des Waldbegriffs kann darüber hinaus eine ganze Reihe zusätzlicher Rechtsfolgen und Rechtspflichten nach sich ziehen und zu einer deutlichen Erhöhung des Verfahrens- und Verwaltungsaufwandes führen.

Geplant ist folgende Änderung in §10 Abs. 2: *„Bei der Interessenabwägung sind insbesondere die Möglichkeit der Aufforstung geschädigter Waldflächen sowie die Nutzung von Alternativflächen für das der Umwandlung zugrundeliegende Vorhaben einzubeziehen.“*

Bereits heute setzt gemäß § 10 Abs. 2 ThürWaldG eine dauerhafte Änderung der Nutzungsart des Waldes zwingend eine umfassende Interessenabwägung der berechtigten Interessen des Waldbesitzers und der Belange der Allgemeinheit voraus. Das Bundesverfassungsgericht urteilte zum Dritten Gesetz der Änderung des Thüringer Waldgesetzes, dass der Freistaat Thüringen nicht die Gesetzgebungskompetenz für den Ausschluss von Windenergieanlagen im Wald hat. Es handelt sich bei einer Regelung zum Ausschluss von Windenergie um eine bodenrechtliche Regelung. Hinsichtlich des Bodenrechts hat der Freistaat Thüringen keine Gesetzgebungskompetenz.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf der parlamentarischen Gruppe der FDP soll jetzt zwar nicht mehr der generelle Ausschluss der Windenergie im Wald geregelt werden. Da aber bei der Interessenabwägung (bzgl. der Waldumwandlung) insbesondere die Möglichkeit der Aufforstung geschädigter Waldflächen einzubeziehen ist, gibt es wieder einen bodenrechtlichen Bezug, der faktisch in vielen Fällen zum Ausschluss der Windenergienutzung im Wald führen wird. Damit handelt es sich hier unseres Erachtens auch um eine bodenrechtliche Regelung, für die der Freistaat Thüringen keine Gesetzgebungskompetenz hat. Somit ist aus unserer Sicht die vorgeschlagene Änderung des §10 Absatz 2 vermutlich ebenfalls wieder verfassungswidrig und verstößt gegen Art. 3 Grundgesetz.

Geplant ist folgende Änderung in §10 Abs. 3: „Die Ausgleichsaufforstung soll nicht auf für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Flächen vorgenommen werden“.

Gemeint sind hier sicherlich die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Zu Flächen für die landwirtschaftlichen Betrieb gehören weitaus mehr Flächen – z.B. Betriebsflächen, Lagerflächen etc. Hier ist also eine textliche Korrektur notwendig. Statt „.... für den landwirtschaftlich Betrieb bestimmte Flächen“ sollte stehen „.... soll nicht auf aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgenommen werden. Wichtig ist an dieser Stelle auch, dass es sich lediglich um eine Soll-Regel handelt.

Geplant ist folgende Änderung in §12 Abs. 7: „Bei besonderen Gefahrenquellen, insbesondere Eisenbahnlinien und Windkraftanlagen, sind vorbeugende Maßnahmen zum Waldbrandschutz, wie Anlage und Unterhaltung von Schutzstreifen entlang von Eisenbahnlinien und Windkraftanlagen, Stromtrassen und Verkehrswegen, Parkplätzen und Naherholungsgebieten vom Eigentümer oder Betreiber dieser Anlagen auf eigene Kosten durchzuführen. Die Forstbehörden entscheiden, welche vorbeugenden Maßnahmen zur Waldbrandverhütung getroffen werden müssen.“

Wir halten diese Forderung und Formulierung weder für erforderlich noch für verhältnismäßig. Die Regelungen zum Brandschutz in der Thüringer Bauordnung sind völlig ausreichend. In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird seit jeher und schon nach bisheriger Rechtslage davon ausgegangen, dass üblicherweise von Windenergieanlagen keine besonderen Brandgefahren ausgehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG werden im Auftrag des Antragstellers Brandschutzgutachten durch Gutachter erstellt und – falls erforderlich – entsprechende Maßnahmen festgelegt. Die häufigsten Ursachen für Brände im Wald sind natürliche Ursachen und Brandstiftung, siehe hierzu die Waldbrandstatistik der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2021. Die Kosten eines möglichen Waldbrandes trägt nicht der Waldbesitzer, sondern die Versicherung des Betreibers der Windenergieanlage. Unter der separaten Betrachtung der Informationen der üblichen Waldbrände und der Brände bei Windenergieanlagen zeigt sich, dass

einerseits augenscheinlich eine äußerst geringe Brandentstehungsgefahr von Windenergieanlagen im Verhältnis der dazu errichteten Objekte vorhanden ist und andererseits ebenso zu den Waldbränden insgesamt.

Nachfolgend möchten wir Ihnen nun aus unserer Sicht die 31 Fragen beantworten (soweit wir Sie aus unserer Sicht beantworten können):

1. Wie viele Windkraftanlagen mit welcher Höhe und Nennleistung werden nach Kenntnis auf Kalamitätsflächen im Wald Thüringen geplant oder dafür in Frage ?

Auf Kalamitätsflächen gibt es keine gesonderten Einschränkungen in Bezug auf Höhe und Nennleistung. Kalamitätsflächen weisen keine anderen standortsplanungsrelevanten Kriterien im

Vergleich anderer Waldstandorte auf. Für eine Aussage zur Anzahl, der Höhe und Nennleistung der in Thüringen geplanten Windenergieanlagen auf Kalamitätsflächen gibt es aktuell keine hinreichende Datengrundlage.

2. Welche Kalamitätsflächen welcher Größe sind ihrer Kenntnis nach für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen aus welchen Gründen geeignet respektive geplant ?

Für den Bau und Betrieb einer WEA wird im Wald eine Fläche von ca. 0,46 ha dauerhaft in Anspruch genommen sowie ca. 0,44 ha temporär. Die Eignung dieser Flächen bedingt sich maßgeblich durch die technische Bebaubarkeit ( Hangneigung, Bodenverhältnis, Erschließbarkeit).

Weitere Details dazu finden Sie in der Publikation der Fachagentur Windenergie an Land ([https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie\\_im\\_Wald/FA-Wind\\_Analyse\\_Wind\\_im\\_Wald\\_8Auflage\\_2023.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FA-Wind_Analyse_Wind_im_Wald_8Auflage_2023.pdf))

3. Welche Notwendigkeit gibt es aus Sicht, Kalamitätsflächen wie unter Artikel 1, Ziffer 1 des Gesetzesentwurf zu definieren?

Keine. Nach § 2 Bundeswaldgesetz gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen ohne Baumbestand als Wald.

4. Welche Flächen- und Energieanteile an der Windkraft auszuweisenden Fläche in Thüringen würde durch die Nutzung von Wald respektive Kalamitätsflächen ihrer Kenntnis nach abgedeckt?

Hierzu können wir aufgrund fehlender Datengrundlage derzeit verlässlichen keine Aussagen treffen.

5. Welche Umsetzungsschwierigkeiten sehen Sie bezüglich des vorliegenden Gesetzesentwurf?

Er dient in keinster Weise dem dringend notwendigen beschleunigten Ausbau von Windenergieanlagen im Wald und trägt daher auch nicht aktiv zum Erreichen der nationalen und internationalen Klimaziele bei.

6. Aus welchen Gründen eignen sich Kalamitätsflächen grundsätzlich als Standort für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen und aus welchen Gründen eignen Sie sich grundsätzlich nicht?

Kalamitätsflächen weisen keine Besonderheiten für den Bau und Betrieb von WEA auf. Die derzeitigen Planungs- und Genehmigungsgeschwindigkeiten eignen sich nicht, um durch die Kalamitätsflächen einen besonderen Nutzen zu ziehen. Lediglich die Tatsache, dass diese Flächen bereits gerodet sind, stellt einen gewissen Kostenvorteil im Vergleich zu bewaldeten Flächen dar. Von Erfassung der Kalamitätsfläche bis zu einem möglichen Bau einer WKA vergehen derzeit einige Jahre. Die Wiederaufforstung dieser Flächen ergibt sich aus §23 ThürWaldG. Diese Flächen müssen innerhalb 6 Jahren wiederaufgeforstet werden bzw. die natürliche Sukzession gefördert werden.

7. Welche Anpassungsmaßnahmen hätte der Bau und Betrieb weiterer Windkraftanlagen im Wald auf das Thüringer Klimagesetz/ auf die Regionalplanung/ auf die Abschlussplanung respektive auf das Jagdgesetz / auf eventuell bestehenden Schutzzonen / auf die Wiederaufforstung / auf welche anderen Paragraphen im Thüringer Waldgesetz / auf welche Landesverordnungen?

Die Gesetzesänderung hätte jedenfalls Auswirkungen auf die Regionalplanung. Denn die verschärften Umwandlungskriterien für Windenergieanlagen wären auf regionalplanerischer Ebene zu berücksichtigen, im Rahmen der Kriterien, nach denen die Ausweisung von Windenergiegebieten erfolgt. Insofern wären die Regionalpläne (egal, ob im Entwurf befindlich oder rechtskräftig) anzupassen und zu überarbeiten. Dadurch würde sich die Regionalplanung verzögern, was sich negativ auf die Erreichung der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG auswirkt.

8. Welche Auswirkung ergeben sich aus dem Gesetzesentwurf der die Regionalplanung bei der Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten?

Siehe Frage 7. Die Regionalplanung würde sich weiter verzögern, gleiches gilt für die Landesentwicklungsplanung. Sollten die Flächenbeitragswerte nicht rechtzeitig erreicht werden, wäre die Folge eine allgemeine Außenbereichsprivilegierung (ungesteuerter Ausbau der Windenergie).

9. Welche Auswirkung hat Ihrer Kenntnis nach dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald auf Flora / Fauna/ Bodenbeschaffenheit, Mikroklima und Wasserhaushalt des Waldes?

Im Rahmen der forstrechtlichen und naturschutzfachlichen Kompensation ist eine Beschleunigung des Umbaus des Waldes zu klima- und feuerresistenten Beständen möglich. Dies gilt insbesondere bei Nadelholzreinbeständen. Während der Bauphase der WEA kommt es zur Vergrämung bestimmter Wildtiere, danach stellt sich ein Gewöhnungseffekt bei den Tieren ein. Dies ist durch verschiedene Studien belegt. In der Studie von REICHENBACH, M. et al. (2015) „Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. Abschlussbericht 30.11.2015“, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wurde für keine Vogelart signifikante Unterschiede bei den Brutbeständen zwischen Windpark und Referenzgebiet festgestellt. "In Hinblick auf die erste Hypothese lässt sich somit folgern, dass an die Rodungsflächen angrenzende Waldbereiche keine grundlegende Veränderung der Brutvogelzönosen zeigen." Bei den

Fledermäusen kommt die Studie zu folgender Einschätzung: "Die Ergebnisse dieser Studie zeigen, dass für den vorliegenden Datensatz die Unterschiede zwischen Wald- und Offenlandstandorten in Hinblick auf die Artzusammensetzung und die Höhe der Fledermausaktivität sehr gering ausfallen. Der Waldanteil im 500 m Radius hatte nur bei einer regionalen Betrachtung einen signifikanten Einfluss auf die Fledermausaktivität, mit einer signifikant höheren Aktivität bei höherem Waldanteil für die Zwergfledermaus im Westen. Zudem wurden typische Waldfledermausarten der Gattungen Myotis und Plecotus in Gondelhöhe über Wäldern wie auch im Offenland vergleichbar selten aufgenommen."

10. Wie stark wird die Wasserspeicherfähigkeit des Waldbodens durch Windkraftanlagen beeinträchtigt?

Die Wasserspeicherfähigkeit des Waldbodens wird punktuell am Standort des Fundaments (maximal ca. 600 m<sup>2</sup>) geringfügig beeinträchtigt. Die Gesamtbilanz der Wasserspeicherfähigkeit des Waldbodens wird durch die Kleinteiligkeit des Eingriffs nicht beeinträchtigt. Bei Sonderstandorten mit einer markanten hydrogeologischen Beschaffenheit werden Vermeidungsmaßnahmen getroffen, damit die Wasserspeicherfähigkeit des Waldbodens nicht beeinträchtigt wird.

11. Welche Wildtiere und insbesondere, welche geschützten Arten sind respektive wären vom weiteren Bau und Betrieb von Windkraftanlagen betroffen bzw. gefährdet?

Betroffen wären vor allem Vögel und Fledermäuse (wie auch bei Windparks im Offenland). Standortabhängig können weitere geschützte Tierarten wie z.B. die Haselmaus betroffen sein. Die größten Beeinträchtigungen auf die Tierwelt stellt der Bau der WEA dar. Es kann zu einem Lebensraumverlust im Bereich der Fundamente und der Zuwegung der WEA kommen, dieser ist aber sehr kleinteilig. Durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die Beeinträchtigung auf die Wildtiere aber stark reduziert werden. Das größte Störpotenzial geht vom Menschen aus.

12. Wie würde sich der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf die Auswilderungs- und Wiederansiedlungsprojekte (beispielsweise: Wildkatze, Luchs, Auerwild) respektive auf Projektarten auswirken und welche Maßnahmen müssten verbindlich getroffen werden, damit Arten respektive Projekte nicht negative beeinflusst oder gefährdet werden?

Aus Untersuchungen in Baden-Württemberg weiß man, das Auerwild einen Meideabstand von ca. 650 m zu WEA einhält. Die stärkere Meidung geht aber von der Wegeinfrastruktur aus, da Auerwild sehr störungssensibel ist. In Schweden konnte kein Einfluss der WEA auf den Reproduktionserfolg von Auerhühnern festgestellt werden vgl. hierzu Coppes et al. 2019: „Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Auerhühner.“ Hrsg.: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg und Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. Wildkatzen gewöhnen sich recht schnell an den Betrieb der WEA. Das Störpotenzial ist am größten während der Bauphase.

13. Welche Mindestabstände zu den Brutplätzen (welche Vogelarten) müssten bestehen, damit Windkraftanlagen im Wald diese Arten nicht negative beeinflussen oder Bestand gefährden?

Ausgehend von der Annahme, dass ein maßgeblicher Anteil der Aktivität von Individuen einer kollisionsgefährdeten Art im Umfeld des Brutplatzes stattfindet, wird über Prüfbereiche, die die Brutstätte als Zentrum beinhalten, festgelegt, ob eine tiefere Untersuchung nötig ist bzw. ob kein erhöhtes Tötungsrisiko für die jeweiligen Individuen anzunehmen ist. Bei den Prüfbereichen sollten sich die Länder an den in der UMK-Liste kollisionsgefährdeter Vogelarten genannten „Regelabständen“ orientieren, wobei diese klar als Prüfbereiche zu definieren sind. Nahbereiche im Sinne von Tabubereichen lehnt der BWE ab.

14. Welche naturschutzfachlichen und insbesondere avifaunistischen Gutachten mit welcher Aktualisierungsfrequenz müssen Ihrer Ansicht nach für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald (verbindlich) von den Behörden hinzugezogen werden ?

Einmalige Faunistische Untersuchungen innerhalb eines Jahreszyklus, welche den Eingriffsbereich und einen Radius von 500 m um die WEA abdecken, scheinen angebracht. Die Untersuchungen sollten nach anerkannten Kartierungsmethoden wie z.B. für Vögel nach Südbeck et al (2015) erfolgen. Biotoptypenkartierung der Eingriffsflächen mit Aufnahme der natürlichen Sukzession sollte einmalig erfolgen.

15. Welche Argumente sprechen aus Ihrer sich grundsätzlich für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald und welche wirtschaftlichen Nachteile könnte daraus resultieren?

Aus dem Bau und Betrieb von WKA im Wald resultieren keine nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen. Der Verlust der Holzbodenfläche durch die Zuwegung und dem WEA-Standort werden durch die Pachteinnahmen des Flächeneigentümer vollständig überkompensiert. Zudem fördert der naturschutzrechtliche und forstrechtliche Ausgleich den Waldumbau hin zu klimaresistenten und feuerresistenten Laub- Laubmischwaldbeständen. Durch den Kompensationsfaktor  $1:>1$  wird immer ein Flächengewinn für den Wald generiert.

16. Welche Einschränkungen ergeben sich aus dem Gesetzesentwurf für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und welche wirtschaftlichen Nachteile könnten daraus resultieren?

Die Vitalität der Wälder in Thüringen nimmt immer weiter ab. Im Waldzustandsbericht von Thüringen von 2022 wurden nur noch 18 % gesunde Bäume in den Thüringen Wäldern ermittelt. Der Waldbesitzer hat es immer schwerer, die Waldfunktion nach § 2 ThürWaldG zu erfüllen. Zudem sinken die Einnahmen durch den Holzeinschlag durch das extrem hohe Schadholzaufkommen der vergangenen Jahre. Immense Wiederaufforstungen führten zu einer extremen Verknappung bzw. kompletter Nichtverfügbarkeit von geeigneten Pflanzgut. Hierbei sei zu nennen, dass die Kosten der Pflanzgutbeschaffung exorbitant gestiegen sind. Durch den Gesetzesentwurf werden den Waldbesitzern die Möglichkeit genommen, eine weitere Einnahmequelle durch Pachteinnahmen von WKA-Betreibern zu generieren. Der Gesetzesentwurf stellt eine extreme Benachteiligung von Waldbesitzern im Vergleich von Besitzern von Offenland dar.

17. Welche Herausforderung im Fall eines Anlagenbrandes stellt der Bau und Betrieb im Wald dar?

Windenergieanlagen werden im Wald in der Regel mit einer Brandlöschanlage ausgestattet (für Brände innerhalb einer WEA). Es wird zudem wird ein detailliertes Brandschutzkonzept erstellt,

welches ggf. auch den Bau von Anlagen zur Wasserbevorratung beinhaltet. Durch die Erschließung der WEA wird das Wegenetz ertüchtigt bzw. ausgebaut und führt dazu zu einer verbesserten Erreichbarkeit von Brandherden jeglicher Gefahrenquellen und Ursachen.

18. Welche Notwendigkeit gibt es aus Ihrer Sicht für eine zusätzliche Aufnahme des Brandschutzes wie unter Artikel 1 Ziffer 3 des Gesetzesentwurf formuliert? Halten Sie die derzeitigen Regelungen zur Abwehr von Brandgefahren im Forstgebieten für ausreichend? Für wie verhältnismäßig halten Sie die Unterhaltung von Schutzstreifen ?

Die Aufnahme von besondere Gefahrquellen wie Windenergieanlagen kann unter Umständen Sinn machen. Grundsätzlich ist es aber absolut unverhältnismäßig, Waldeigentümer zusätzliche Auflagen und damit den Verlust von bestockter Holzbodenfläche aufzuerlegen. Der Wald hat diverse Ökosystemdienstleistungen und dient dadurch der Allgemeinheit. Daher muss die Allgemeinheit auch für die Kosten möglicher Schutzmaßnahmen aufkommen. Es kann nicht sein, dass dem Waldbesitzer die Einnahmequelle der Windenergienutzung im Wald genommen wird und dieser zusätzlich noch Schutzstreifen auf eigene Kosten anlegen muss.

19. Wie schätzen Sie das Gefahrenpotenzial von Windkraftanlagen (beispielweise durch Brände) für Waldflächen ein und welche erhöhten Kosten kommen Ihrer Auffassung nach auf die Besitzer entsprechender Waldflächen zu?

Die häufigsten Ursachen für Brände im Wald sind natürliche Ursachen und Brandstiftung - siehe hierzu die Waldbrandstatistik der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2021. Die Kosten eines möglichen Waldbrandes trägt nicht der Waldbesitzer, sondern die Versicherung des Betreibers (in diesem Fall der WEA-Betreiber). Unter der separaten Betrachtung der Informationen der üblichen Waldbrände und der Brände bei Windenergieanlagen zeigt sich, dass einerseits augenscheinlich eine äußerst geringe Brandentstehungsgefahr von Windenergieanlagen im Verhältnis der dazu errichteten Anlagen vorhanden ist, andererseits ebenso zu den Waldbränden insgesamt.

20. Welche Ausgleichsmaßnahmen müssen beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen erfolgen?

Der Bau und Betrieb einer Windenergieanlage ist nur unter der Einhaltung der entsprechenden Fachgesetze zulässig. Für jeden Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft ist dieser gemäß des BNatSchGs zu vermeiden, zu vermindern und auszugleichen bzw. zu ersetzen. Im Rahmen des Genehmigungsantrags werden alle Naturgüter (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Landschaftsbild, Wechselwirkungen usw.) betrachtet und naturgutspezifische Schutzkonzepte erstellt. Bei WEAs handelt es sich meist auch um eine UVPG-pflichtiges Vorhaben. Dadurch werden auch noch die Schutzgüter Mensch - insbesondere die menschliche Gesundheit-, Fläche, biologische Vielfalt, kulturelles Erbe und Sachgüter analysiert und bewertet. Die Art der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich daher standortbezogen und ist nicht pauschal zu benennen. Für die Waldflächen, für die eine Waldumwandlungsgenehmigung notwendig sind, ergibt sich dann auch der Kompensationsbedarf für Wiederaufforstung, Erstaufforstung oder ökologischen Waldumbau.

21. Wie bewerten Sie die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bei der Errichtung von WKA im Wald?

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für notwendige Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sehen wir grundsätzlich unkritisch. Wenn auf landwirtschaftlichen Flächen z.B. aufwertende Maßnahmen für von WEA-Betrieb beeinträchtigte Arten umgesetzt werden, ist das positiv. Der Landwirt erhält weiterhin die Möglichkeit zu Bewirtschaftung (ggf. unter Einschränkung) zudem werden multifunktionale Verbesserung von Schutzgütern auf dieser Fläche umgesetzt. Eine Erstaufforstung sollte möglich nur im geringen Maße erfolgen. Hier sollte der Schwerpunkt auf die Anrechenbarkeit von ökologischem Waldumbau im forstrechtlichen Maßnahmenkonzept im Mittelpunkt stehen.

22. Wie bewerten Sie die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Vergleich zum Flächenverbrauch bei einer direkten Errichtung von Windkraftanlagen auf diesen Flächen ?

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen hängt stark vom Kompensationsumfang am Eingriffsort ab. Ein pauschaler Vergleich kann nicht generell abgeleitet werden, da der naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Ausgleich sehr stark von dem individuellen Standort abhängt.

Grundsätzlich lässt sich aber sagen, dass Ausgleichflächen nicht pauschal zu einer Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen führen. Die Maßnahmen können vielfältig sein und lassen in den allermeisten Fällen weiterhin eine Bewirtschaftung unter möglichen Einschränkungen zu. Diese können z. B. Extensivierung der Nutzungsart, produktionsintegrierte Maßnahmen, Vorgaben der Fruchtfolgen etc. sein. Weiterhin dienen potenzielle Pflanzung wie Baumreihen oder Feldhecken auch der Landwirtschaft. Positive Aspekte sind z. B. verringerte Erosion, Verbesserung der Wasserverfügbarkeit, Habitate für Bestäuber etc.

Bei der direkten Errichtung von Windkraftanlagen werden auch im Offenland ca. 0,5 ha Fläche dauerhaft für die komplette Betriebszeit beansprucht.

23. Für wie geeignet halten Sie die im Gesetzesentwurf unter Artikel 1, Ziffer 2 vorgeschlagenen Regelungen zu den Ausgleichflächen? Sollten landwirtschaftliche Flächen Ihrer Meinung nach überhaupt per Gesetz als Ausgleichflächen ausgeschlossen werden? Wie würden sich die Flächenkulisse für Ausgleichsaufforstungen verändern?

Ein pauschaler Ausschluss von landwirtschaftlichen Flächen ist nicht praktikabel. Ausgleichsaufforstungen sollten dem ökologischen Waldumbau gleichgesetzt werden und naturschutzfachlich anerkannt werden.

24. Liegen die unter Artikel 1, Ziffer 2 vorgeschlagenen Regelungen zu den Ausgleichflächen innerhalb des durch den Verfassungsgerichtsbeschluss gesetzten Rahmen zu Naturschutz und Landschaftspflege und liegen diese somit überhaupt in der Gesetzgebungskompetenz des Landes?

Die Regelung unterliegt nicht der Kompetenz des Landes. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass diese Kompetenz die konkrete Eigenart von Natur und Landschaft bzw. deren Schutz umfasst. Hier werden jedoch – wiederum – pauschal Flächen für die Waldumwandlung

ausgenommen. Dies wirkt umso schwerer, als dass so – ohne dass ein Gegengewicht geschaffen wird – ein signifikanter Flächenanteil für Wiederaufforstung ausscheidet. Dies erschwert Ausgleichsaufforstungen unnötig und trifft sämtliche Umwandlungsmaßnahmen, nicht nur die Windenergie.

25. Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem durch den Gesetzesentwurf intendierten Ausschluss von Waldflächen auf die Ausweisung von Flächenpotenzialen im Offenland?

Es ergibt sich unausweichlich eine höhere Belastung der Bevölkerung in den dichter besiedelten Gebieten des Offenlands. Ein gesetzlich verordnetes Verbot von WEA im Wald wird letztlich erneut juristische Schritte und Verfahren nach sich ziehen (z.B. erneute Verfassungsbeschwerde von Waldeigentümern). Mit hoher Wahrscheinlichkeit würden solche Regelungen erneut vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt werden.

26. Welche Schwierigkeiten sehen Sie bezüglich des Baus und Betriebs von WKA im Wald bezüglich einer anschließendem Wiederaufforstung und einer anschließenden Bewirtschaftung und Gewinnmöglichkeiten durch Holzernte ( beispielsweise durch das Fundament der Anlage)?

Es bestehen keine Schwierigkeiten bezüglich der Wiederaufforstung nach vollständigem Rückbau der WEA. Von Gewinnmöglichkeiten durch Holzernte auf den wiederaufgeforsteten Flächen zu sprechen ist etwas sehr überspitzt formuliert. Die Gewinnmöglichkeiten auf den ca. 0,46 ha wiederaufgeforsteten Flächen nach dem vollständigen Rückbau der WEA lassen sich frühestens nach ca. 80 - 120 Jahren Umtriebszeit generieren. Durch den höheren Laubholzanteil ist mit höheren Umtriebszeiten zu rechnen.

27. Welche Alternative bestehen Ihrer Kenntnis nach zum Bau und Betrieb von WKA im Wald, insofern die Umsetzung des Flächenziels des Landes/ Bundes für WKA respektive EE konsequent verfolgt wird?

Es bestehen keine Alternativen, um die Gemeinschaft flächendeckend an der Umsetzung der Energiewende teilhaben zu lassen. Hier sei beispielsweise der § 6 EEG genannt (Zahlung von 0,2 Cent pro erzeugte kWh an Kommunen im 2,5 km Umkreis).

28. Welche CO<sub>2</sub>- Menge wird durch den Bau und Betrieb von WKA erzeugt und welche CO<sub>2</sub>-Menge wird durch den Bau und Betrieb von WKA eingespart? Wie ist diesbezüglich eine Rodung oder kleinteilige Baumfällung zu beurteilen / einzufügen?

Eine moderne WEA mit ca. 6,0 MW Leistung hat eine energetische Amortisationszeit von ca. 8 Monaten. Das bedeutet bei einer durchschnittlichen Einsparung von ca. 12.000 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Jahr sind alle Emission der Herstellung, des Transports, der Wartung und des Rückbaus nach 8 Monaten ausgeglichen. Das bedeute: ab den neunten Monate Betriebsdauer ist der Betrieb der WEA CO<sub>2</sub>-neutral. Zudem wird die energetische Amortisationszeit immer geringer durch den Einsatz von Erneuerbaren Energien im Herstellungsprozess (z.B. grüner Stahl). Überschlägig lässt sich sagen, dass ein Hektar Wald über alle Altersklassen ca. 6 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr speichert. Das bedeutet im Klartext, dass die WEA durch den Betrieb das 2.000-fache an CO<sub>2</sub>-Einsparung im Vergleich des Verlustes der Holzbodenfläche ermöglicht. Hierbei wird noch angemerkt, dass die CO<sub>2</sub>-Speicherfähigkeit für die nötigen forstrechtlichen Kompensationsflächen

dabei noch nicht eingerechnet ist. Dies würde sich ergänzend positiv auf die WEA-Bilanz anrechnen lassen.

29. Wie stark wird die Kohlenstoffspeicherfähigkeit des Waldbodens durch die WKA beeinträchtigt? Wie hoch sind die CO<sub>2</sub>-Vermeidungspotenziale durch den Betrieb einer WKA im Forst im Vergleich zur CO<sub>2</sub>- Speicherfähigkeit des Waldbodens auf der gleichen Fläche?

Die Kohlenstoffspeicherfähigkeit des Waldbodens hängt sehr stark von der Nutzung und der Baumartenzusammensetzung ab. Hier können analog die Ausführungen von Frage 28 herangezogen werden.

30. Welche Folgen hätten Bau und Betrieb weiterer WKA im Wald in Thüringen Ihrer Kenntnis nach auf den ländlichen Raum/ die Naherholung/ das Landschaftsbild / den Tourismus?

Der Bau und Betrieb hätten eine Stärkung des ländlichen Raumes zur Folge. Gemeinden partizipieren an der Energiewende durch den § 6 EEG. Für Gewerbe und Industriestandorte kann die Windenergienutzung zum Standortvorteil werden, wenn die Region über eine 100% Versorgung durch EE-Strom ( z. B. Direktvermarktung) verfügen. Die Naherholung sowie der Tourismus können ggf. in der Bauphase beeinträchtigt werden. Studien belegen, dass nicht von einem Tourismusdefizit durch WEA auszugehen ist. Die Anlagen haben zweifelsohne einen Eingriff in das Landschaftsbild zur Folge, welche auch nicht durch einen Realausgleich kompensierbar sind (siehe hierzu § 13 BKompV.

(<https://www.windindustrie-in-deutschland.de/f/4842/0/62b9b61e4cb7fd7c0f7703f3/61062a8307c303f1.pdf>)

31. Gibt es aus Ihrer Sicht neben Kohlenstoff- und Wasserspeicherfähigkeit weitere Schutzgüter, die durch den Betrieb von WKA im Forst beeinträchtigt sein könnten? Wie wären diese Schutzgüter im Lichte des dritten Leitsatzes des Bundesverfassungsgerichtsbeschluss (1BvR 2662/21), nach dem die Windkraft einen " faktisch unverzichtbaren Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels leistet", aus Ihrer Sicht abzuwägen. Für wie sinnvoll halten Sie dabei die Formulierungen zur Evaluierungsklausel im Artikel 1 unter Ziffer 4 des Gesetzentwurfs?

Die Prüfung der Beeinträchtigung aller Schutzgüter erfolgt im Rahme des UVPG sowie BNatSchG. Welche Schutzgüter betroffen sind, obliegt der Prüfung des jeweiligen Standortes. Eine Pauschalaussage für die Flächennutzung im Wald kann nicht getroffen werden. Windenergie zählt zu den Erneuerbaren Energien, sie sind im überragenden Öffentlichen Interesse und dienen der Nationalen Sicherheit gemäß § 2 EEG. Damit bedarf es keiner weiteren Evaluierung wie in Artikel 1 unter Ziffer 4 des Gesetzesentwurf ausgeführt. Der Abwägungsvorrang wurde durch den § 2 EEG begründet.

Für Rückfragen sowie den persönlichen Austausch zu den o.g. Fragen und Antworten stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Hummel  
Landesvorsitzender des  
BWE Landesverband Thüringen